



Stadt Murten

Strassenreglement

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967 (StrG);
- das Ausführungsreglement vom 7. Dezember 1992 zum Strassengesetz (AR-StrG);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG);
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG);
- das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (Gemeindegesezt; GG);
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
- das Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement vom 14. Juni 1995;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck

Das Strassenreglement regelt:

- a) die Zweckbestimmung und Zweckänderung von Strassen sowie den Eigentümerwechsel bei Strassen;
- b) das Verfahren und die Zuständigkeiten für Planung, Bau und Unterhalt von Strassen;
- c) die Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde;
- d) Bauten und Anlagen im Strassenbereich;
- e) die Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen sowie anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde.

Artikel 2

Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Murten gelegenen:

- a) öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen);
- b) Privatstrassen, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, sofern das Reglement nichts anderes bestimmt.

² Auf Privatstrassen findet das Reglement nur Anwendung, wenn eine Bestimmung dies ausdrücklich vorsieht.

Artikel 3

Strassenbegriff

Strassen im Sinne dieses Reglements sind alle Strassen, Fahr-, Reit-, Fuss- und Flurwege sowie Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche unter Einschluss der im Strassengesetz aufgezählten Anlagen.

Artikel 4

Organe und Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat

- a) hat die Aufsicht über die öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde und über die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belasteten Privatstrassen;
- b) sorgt für die Ausführung der Gesetzes- und Reglementsvorschriften.

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften kann er die selbständige Erledigung von Geschäften der Bauverwaltung übertragen.

³ Der Gemeinderat kann Teilbereiche des Strassenunterhalts, namentlich die Strassenbeleuchtung, Dritten übertragen, sofern diese für eine qualitativ und quantitativ angemessene Durchführung Gewähr bieten. Für Inhalt und Form der Übertragung sind die Bestimmungen gemäss Artikel 1 des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden sinngemäss anwendbar.

Artikel 5

Strassennamen und -verzeichnis; Hausnummern

¹ Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze der Gemeinde. Die Benennung ist vorgängig der kantonalen Flurnamenkommission zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat lässt durch die Bauverwaltung das Strassenverzeichnis der Stadt Murten erstellen und genehmigt es.

³ Die Bauverwaltung teilt die Hausnummern zu. Vorgängig holt sie die Stellungnahme der kantonalen Gebäudeversicherung und der Schweizerischen Post ein.

II. Strassenzweck und Eigentümerwechsel

Artikel 6

¹ Die Zweckbestimmung (Widmung) und die Zweckänderung (Entwidmung) von Strassen richten sich nach

- a) Artikel 7 und Artikel 8 des Strassenreglements;
- b) den Vorschriften des Strassengesetzes betreffend Zweckbestimmung und Änderung;
- c) dem Gesetz über die öffentlichen Sachen betreffend Widmung und Entwidmung.

Zweckbestimmung
und -änderung;
Eigentümer-
wechsel

Artikel 7

¹ Strassen, welche von den Gemeinden zur allgemeinen Benutzung gebaut werden, stehen mit der Übergabe an den Verkehr im Gemeingebrauch.

² Privatstrassen können von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) für die Übernahme besteht ein öffentliches Interesse;
- b) es liegt die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer vor;
- c) die Strasse entspricht den technischen Anforderungen von Artikel 9 Absatz 2 und 3 und ist mängelfrei;
- d) der Strassenbau entspricht der Nutzung der Strasse.

³ Die Übernahme durch Enteignung bleibt vorbehalten

Widmung

Artikel 8

¹ Gemeindestrassen können an Private abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder Flur- und Waldparzellen dienen.

² Es sind ausserdem die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden betreffend Grundstückverkäufe anwendbar.

Entwidmung

III. Planung, Bau und Unterhalt von Strassen

Artikel 9

Planung von
Strassen

¹ Die Planung der Strassen richtet sich nach kantonalem Recht. Es gelten insbesondere die Planungsgrundsätze nach dem Strassengesetz.

² Die technischen Anforderungen an eine Strasse werden grundsätzlich durch die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) geregelt.

³ Über die konkrete Ausgestaltung einer Strasse entscheidet der Gemeinderat. Die Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Artikel 10

Einteilung der
Strassen

¹ Die Strassen und Wege werden in einem separaten Strassenverzeichnis aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:

- a) Öffentliche Strassen
 - i) Gemeindestrassen (inkl. Fuss- und Radwege)
 - ii) mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastete Privatstrassen und -wege
- b) Privatstrassen und -wege

² Für regionale und kantonale Belange sind die Strassen nach den Bestimmungen des Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum Strassengesetz einzuteilen.

Artikel 11

Bau und Ausbau
von Gemein-
destrassen

Das Verfahren zum Bau und Ausbau von Gemeindestrassen richtet sich nach den Vorschriften des Strassengesetzes und des Ausführungsreglements zum Strassengesetz.

Artikel 12

Bau und Ausbau
von Privatstrassen

¹ Der Bau und der Ausbau einer Privatstrasse, selbst wenn sie keine Last für die Gemeinschaft mit sich bringen, bedürfen der Baubewilligung, die vom Oberamtmann gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz und dessen Ausführungsreglement erteilt wird.

² Privatstrassen müssen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung gebaut und ausgebaut werden. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde entscheidet der Gemeinderat über die technischen Anforderungen, denen eine

Privatstrasse zu genügen hat. Die Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen) und die Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA-Normen) sind grundsätzlich anwendbar.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, insbesondere betreffend das Sachenrecht, bleiben vorbehalten.

Artikel 13

Zeitlich befristetes
Bauverbot

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, sich Neu- und Umbauarbeiten an Häusern, Tiefbauwerken und Anpflanzungen zu widersetzen, sofern vorauszusehen ist, dass diese Arbeiten den Bau oder die Korrektur einer Strasse erheblich erschweren würden.

² Das zeitlich befristete Bauverbot wird als hinfällig betrachtet, wenn innert sechs Monaten eine belegte Zone oder der Baugrenzenplan nicht öffentlich aufgelegt wurde.

Artikel 14

Pläne von
belegten Zonen

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Pläne mit belegten Zonen zu erstellen, um für den Bau von Strassen die freie Verfügung über den benötigten Boden zu sichern und um die zukünftige Nutzung nicht zu behindern.

² Die Festlegung der belegten Zonen wird in der Gemeinde durch Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Auflegung der Pläne bei der Stadtverwaltung bekannt gegeben.

³ Die bereinigten Pläne dieser belegten Zonen liegen bei der Stadtverwaltung auf, wo sie eingesehen werden können.

⁴ Die Festlegung der belegten Zonen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 15

Wirkungen von
belegten Zonen

¹ In den belegten Zonen darf ohne Bewilligung des Gemeinderats kein Neu- und kein Umbau ausgeführt werden, der den Wert des Gebäudes oder des Grundstücks vermehrt.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die vorgesehenen Arbeiten den Bau der Strasse nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der Baugrenzen nicht behindern.

³ Die belegten Zonen werden sogleich nach der öffentlichen Auflage eines Baugrenzen- oder eines Projektplanes aufgehoben, spätestens jedoch fünf Jahre nach deren Errichtung.

Artikel 16

Die Kosten für den Bau und den Ausbau von Gemeindestrassen gehen grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde. Sie kann in besonderen Fällen mit Dritten eine Kostenbeteiligung vereinbaren.

Bau- und Ausbaurkosten von Gemeindestrassen

Artikel 17

¹ Für den Unterhalt der Gemeindestrassen ist grundsätzlich die Gemeinde zuständig.

Strassenunterhalt

² Eigentümer von Privatstrassen, welche mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind, haben diese dann zu unterhalten, wenn sie aufgrund einer Vereinbarung, einer rechtskräftigen Verfügung, nach Ortsgebrauch oder aufgrund einer Rechtsnorm dazu verpflichtet sind.

³ Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen besteht der Unterhalt in der Gewährleistung des ordnungsgemässen Zustandes und der Verkehrssicherheit der Strasse, unter Einschluss einer den Erfordernissen des Verkehrs genügenden Beleuchtung.

⁴ Befindet sich eine Privatstrasse im Gemeingebrauch in einem mangelhaften Zustand oder ist sie nicht verkehrssicher, fordert der Gemeinderat den Eigentümer unter Androhung der Ersatzvornahme schriftlich auf, die Mängel innert Frist zu beheben. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Unterhaltungspflicht und über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

⁵ In dringenden Fällen kann die Bauverwaltung den Unterhalt auf Kosten des Eigentümers ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

IV. Benützung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde**Artikel 18**

¹ Es ist untersagt, Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde zu versperren, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

² Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und fremde private Grund nicht verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, insbesondere den Hundekot und den Pferdemit einzusammeln und zweckmässig zu beseitigen.

³ Wer Strassen oder andere öffentliche Sachen der Gemeinde beschädigt, verunreinigt oder versperrt hat, muss sie unverzüglich wieder instand setzen. Im Unterlassungsfall fordert der Gemeinde-

Versperrern, Verunreinigen und Beschädigen von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

rat den Verursacher unter Androhung der Ersatzvornahme auf, die Instandsetzung innert Frist vorzunehmen. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes über die Polizeimassnahmen sind sinngemäss anwendbar.

⁴ In dringenden Fällen kann die Bauverwaltung die Arbeiten auf Kosten des Verursachers ausführen, beziehungsweise durch Dritte ausführen lassen.

Artikel 19

¹ Haben Transporte eine ungewöhnliche Abnützung oder Beschädigung einer Strasse verursacht, so kann jener, der diese Transporte angeordnet, subsidiär jener, der sie unternommen hat, zur Tragung der Ausbesserungs- oder Unterhaltskosten herangezogen werden.

² Dieser Kostenbeitrag wird vom Gemeinderat festgesetzt und kann bis zur vollen Höhe des Schadens gehen.

³ Die Möglichkeit, den Kostenbeitrag vorgängig durch Vereinbarung zu regeln, bleibt vorbehalten.

Ungewöhnliche
Abnützung und
Beschädigung von
Strassen durch
Transporte

Artikel 20

¹ Als Verursacher einer Verunreinigung von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde im Sinne von Artikel 18 gilt auch, wer Waren verkauft oder abgibt, die in der Folge als weggeworfener, abgelagerter oder zurückgelassener Abfall ausserhalb von Abfallkörben, bewilligten Sammelstellen oder Deponien aufgefunden werden.

² Gewerbebetriebe haben für geeignete Entsorgungsmöglichkeiten für die von ihnen abgegebenen oder verkauften Waren und Verpackungsmaterialien zu sorgen. Im Unterlassungsfall fordert der Gemeinderat den Gewerbebetrieb schriftlich dazu auf. Haben verkaufte bzw. abgegebene Waren oder Verpackungsmaterialien eine übermässige Verunreinigung des öffentlichen Grundes zur Folge, können die dadurch entstandenen Reinigungskosten dem Gewerbebetrieb in Rechnung gestellt werden.

³ Wer aufgrund einer Bewilligung oder Konzession Waren verkaufen oder abgeben will, kann verpflichtet werden, für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls selbst besorgt zu sein (namentlich durch Aufstellen und Entleeren von Abfallkörben) oder an die Behandlung oder Beseitigung einen Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag kann auch per Vereinbarung auf der Grundlage von Erfahrungswerten bestimmt werden. Dieser beträgt maximal 300 % der Bewilligungs- oder Konzessionsgebühr.

Verunreinigung
durch Verkauf
und Abgabe
von Waren

V. Bauten und Anlagen im Strassenbereich

Artikel 21

Bewilligungs-
erfordernis

¹ Im Strassenbereich gemäss Artikel 3 dieses Reglements dürfen Werke und Anlagen durch Dritte nur nach vorgängiger Einräumung eines Benützungrechts errichtet werden.

² Das Benützungrecht ist unter Vorbehalt anders lautender Vorschriften grundsätzlich entgeltlich. Es werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

- a) Verwaltungs- und Kontrollgebühren: Fr. 500.-
- b) Kautionszahlungen: 50 % der mutmasslichen Kosten
- c) Vorschusszahlungen: 100 % der mutmasslichen Kosten

³ Die Bewilligung kann mit allgemeinen und speziellen Bedingungen gemäss dem Strassentarif oder sonstigen Auflagen versehen werden und die Koordination mit anderen Bauvorhaben vorschreiben.

⁴ Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf die Erstellung von unter- und oberirdischen Bauten und Anlagen wie das Verlegen von Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Leitungen, Erdsondenbohrungen, den Bau von Unter- und Ueberführungen sowie das Aufstellen von Stangen und Masten im Strassenbereich.

⁵ Bei Arbeiten, die keinen Aufschub dulden, ist das Gesuch spätestens drei Werktage nach Beginn der Arbeiten bei der Bauverwaltung einzureichen.

⁶ Auf die Einräumung eines Benützungrechts durch die Stadt Murten besteht, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, kein Rechtsanspruch.

⁷ Die Bauverwaltung legt die notwendigen Angaben für die Einreichung der Gesuche fest, soweit diese von ihr bewilligt werden. Die Bestimmungen des Reglements der Stadt Murten über die Benutzung öffentlichen Grundes und des Marktreglements bleiben vorbehalten.

Artikel 22

Minderwert von
Strassen durch
bauliche Mass-
nahmen

¹ Bauliche Massnahmen im Sinne von Artikel 21 dieses Reglements dürfen die Strassen und deren Strassenkörper weder beschädigen noch sonstwie im Wert vermindern.

² Haben bauliche Massnahmen eine Beschädigung oder sonstige Wertverminderung einer Strasse oder eines Strassenkörpers verursacht, so wird jener, der diese Massnahmen angeordnet hat, subsidiär jener, der sie ausgeführt hat, zur Behebung des Schadens oder, nach Wahl der Stadt Murten, zur Leistung von Schadenersatz herangezogen.

³ Das Ausmass der Schadensbehebung beziehungsweise der Schadenersatz richtet sich nach dem Schaden oder der verursachten Wertverminderung.

⁴ Die Bauverwaltung kann den Ausgleich von Schäden oder Wertminderungen auch vorgängig durch Vereinbarung regeln. Für die Instandstellungsarbeiten werden folgende Maximalbeträge festgelegt:

- Tragschicht: Fr. 180.- / m²
- Verschleisschicht (Deckbelag): Fr. 200.- / m²
- Kopfsteinpflasterung: Fr. 360.- / m²
- Zuschläge: Behinderung durch Schachtabdeckungen: Fr. 90.- / Stück; durch Schieber oder Vermessungspunkte: Fr. 50.- / Stück; weitere Zuschläge gemäss Strassentarif werden nach den effektiven Kosten erhoben.
- Minderwertentschädigung: 10 % der Instandstellungskosten

VI. Abgaben

Artikel 23

¹ Der Gemeinderat erlässt in einem separaten Strassentarif insbesondere Bestimmungen über

- a) den Kostenbeitrag für die Behandlung und die Beseitigung des Abfalls durch Verkauf oder Abgabe von Waren (Art. 20 Abs. 2)
- b) die für das Benützungsrecht gemäss Artikel 21 erhobenen Verwaltungs- und Kontrollgebühren;
- c) das Entgelt für die an das Benützungsrecht (gemäss Art. 21) gekoppelten Instandstellungsarbeiten, welche durch die Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Reglement über die Benützung öffentlichen Grundes und im Marktreglement.

² Die übrigen Gebühren und Kostenbeiträge, namentlich die Vorschuss- und Kautionszahlungen der Berechtigten von Bauten und Anlagen im Strassenbereich (Art. 21 Abs. 2) und die Schadenersatzleistungen aufgrund einer Beschädigung oder Wertverminderung einer Strasse durch bauliche Massnahmen (Art. 22 Abs. 2 bis 4) oder durch Transporte (Art. 19) richten sich nach den effektiven, berechenbaren Kosten.

Artikel 24

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat die Kompetenz, die in den vorstehenden Bestimmungen aufgeführten Maximalbeträge um

Abgaben für die Inanspruchnahme von Strassen und anderen öffentlichen Sachen der Gemeinde

Erhöhung der Abgaben

höchstens 30 % zu erhöhen, falls die Teuerung (namentlich der Baukostenindex) oder veränderte Kostengrundlagen dies erfordern.

VII. Rechtsmittel und Strafbestimmungen

Artikel 25

Rechtsmittel

¹ Entscheide, die vom Gemeinderat gestützt auf dieses Reglement getroffen werden, sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Geht ein Entscheid gemäss Absatz 1 von einem dem Gemeinderat untergeordneten Organ oder von einem Rechtsträger kommunaler Aufgabendelegation aus, kann der Betroffene innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Artikel 26

Straf-
bestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Artikel 18 Absatz 1 und 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 des Strassenreglements, können durch den Gemeinderat mit einer Busse von mindestens Fr. 20.- und höchstens Fr. 1'000.-, je nach Schwere des Falls, bestraft werden. Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Die Strafbestimmungen anderer Gemeindereglemente sowie der eidgenössischen und kantonalen Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 27

Aufhebung
früheren Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle früheren einschlägigen Vorschriften der Stadt Murten aufgehoben.

Artikel 28

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchslen anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 18. Februar 2009
Vom Generalrat geändert am 27. Februar 2013

Der Präsident:

Jacques Moser



Der Sekretär:

Urs Höchner

Von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion genehmigt am 22. MAI 2013

Der Staatsrat, Direktor:

Maurice Ropraz

